

K/2.

## Einberufungskundmachung.

Die laut Einberufungskundmachung „K/1“ vom 12. Juni 1915 für den 15. Juli 1915 einberufenen Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886 haben — statt am 15. Juli 1915 — erst am 16. August 1915 zu dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatt bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Auch die in der Einberufungskundmachung „K/1“ erwähnten bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen der obgenannten Geburtsjahrgänge haben — statt am 15. Juli 1915 — erst am 16. August 1915 zu dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzurücken, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs zitierten Einberufungskundmachung „K/1“ aufrecht.

Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Bezirksbehörde,

am 2. Juli 1915.

1-1